

Anlage: Wahlordnung VVWL

(grün, kursiv: Änderungen gemäß Beschluss Gesamtvorstand vom 15.04.2021)

Gemäß Artikel 19 der Satzung des Verbandes Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. werden die Mitgliederversammlungen, die Fachverbands- und die Gruppenversammlungen als Delegiertenversammlungen abgehalten, es sei denn, 10 % der Mitglieder beantragen, anstatt der Delegiertenversammlung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Gesamtvorstand hat zur Bestimmung der Delegierten des Verbandes und seiner Fachverbände eine besondere Wahlordnung aufzustellen, in der die Einzelheiten geregelt werden. Im Hinblick darauf beschließt der Gesamtvorstand die folgende Wahlordnung:

1. Wegen der großen Zahl der Mitglieder und wegen zu großer Entfernung der Sitze oder Niederlassungen der Mitglieder vom Ort der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder der Landesverbände durch Delegierte vertreten (Delegiertenversammlung).
2. Entsprechend der Anzahl der satzungsgemäßen Delegierten werden von den Mitgliedern des Landesverbandes TransportLogistik und Entsorgung 120, von den Mitgliedern des Landesverbandes Spedition + Logistik 60 und von den Mitgliedern des Landesverbandes Möbelspedition und Logistik ebenfalls 60 Delegierte gewählt.
3. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Bezirken der Industrie- und Handelskammern. Die Zahl der zu wählenden Delegierten eines Bezirks ergibt sich aus der Gesamtzahl der Mitglieder des jeweiligen Fachverbandes, geteilt durch 120 bzw. 60. Für die dem Quotienten entsprechende Zahl Mitglieder des Bezirks wird jeweils ein Delegierter gewählt. Die Geschäftsführer der Landesverbände berechnen die für die Bezirke zu wählenden Delegierten mit Auf- und Abrundungen und teilen sie dem Gesamtvorstand mit. Maßgebend ist der Mitgliederbestand am 1. April des Wahljahres.
Es können eine gleiche Anzahl stellvertretende Delegierte gewählt werden. Diese haben nur Stimmrecht, wenn sie einen ordentlichen Delegierten aus Ihrem Wahlbezirk vertreten.
4. Die Amtszeit der Delegierten und stellvertretenden Delegierten beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Wahl des Nachfolgers, spätestens mit der 4. ordentlichen Delegiertenversammlung, die auf das Wahljahr folgt. *Die Delegierten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers oder bis zu ihrer Abberufung im Amt.* Bei einer Nachwahl endet die Amtszeit mit dem Zeitpunkt der regelmäßigen Wahl aller Delegierten.
5. Versammlungen der Mitglieder zur Wahl von Delegierten und stellvertretenden Delegierten finden statt, so oft eine Wahl notwendig wird. Hierbei können mehrere oder alle Bezirke zusammengefasst werden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer der Landesverbände an die letztbekannte Anschrift der in Betracht kommenden Mitglieder. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu versenden. Durch Beschluss des Vorstandes eines Fachverbandes kann für einzelne Wahlbezirke eine schriftliche Wahl durchgeführt werden. *Die Geschäftsführer der Landesverbände sind nicht verpflichtet, Versammlungen zur Wahl der Delegierten einzuberufen oder schriftliche Wahlen der Delegierten durchzuführen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Wahlen im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.*
6. Delegierte können sich nur durch einen anwesenden Delegierten oder durch einen stellvertretenden Delegierten aus ihrem Wahlbezirk vertreten lassen. Dazu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.